

Statuten des Vereins Dorfplatzrueche Pratteln



Inhaltsverzeichnis:

I.	NAME UND SITZ	2
	Art. 1.....	2
	Art. 2.....	2
II.	ZIEL UND ZWECK	2
	Art. 3.....	2
III.	MITGLIEDSCHAFT.....	2
	Art. 4.....	2
	Art. 5.....	2
	Art. 6.....	3
IV.	ORGANE.....	3
	Art. 7.....	3
	a) Die Hauptversammlung.....	3
	Art. 8.....	3
	Art. 9.....	3
	Art. 10.....	3
	Art. 11.....	3
	b) Vorstand	4
	Art. 12.....	4
	Art. 13.....	4
	Art. 14.....	4
	Art. 15.....	4
	c) Revisionsstelle	4
	Art. 16.....	4
	Art. 17.....	4
	Art. 18.....	4
V.	DAS VEREINSVERMÖGEN	5
	Art. 19.....	5
	Art. 20.....	5
VI.	STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG.....	5
	Art. 21.....	5
	Art. 22.....	5



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Dorfplatzrueche Pratteln" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Pratteln

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein „Dorfplatzrueche Pratteln“ bezweckt die Fasnachtkultur als Wagenclique zu erhalten und die Kameradschaft durchs Jahr zu pflegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönner.

Aktivmitglieder des Vereins „Dorfplatzrueche Pratteln“, können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Das Eintrittsalter als Aktiv-Mitglied bei den Dorfplatzrueche ist auf 16 Jahre festgelegt.

Massgebend ist die nächste Fasnacht. Wer dies erfüllt wird an der Generalversammlung vorher als Aktivmitglied aufgenommen.

Kinder resp. Teenager welche das 16 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden auf dem Kinderwagen platziert.

Sollte ein Kind resp. Teenager zu gross sein für den Kinderwagen, darf es auf dem Wagen, unter Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters oder eines Freiwilligen.

Ist kein Kinderwagen vorhanden werden die Kinder auf dem Wagen unter Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters oder eines Freiwilligen sein

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Obmann (Präsident) zu richten.

Jedes neue Aktivmitglied absolviert zuerst ein Probejahr. Nach diesem Probejahr kann es definitiv als Aktiver aufgenommen werden. Bei beiden Fällen bestimmt der Verein.

Gönner kann jeder werden der aus freiwilligem Handeln den Verein finanziell unterstützen möchte.

Der Gönner kann die Höhe seines Beitrages selber wählen.

Der Gönner hat weder Rechte noch Pflichten dem Verein gegenüber

Art. 5

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr.1000.- zu leisten.

Dieser Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Dezember auf das Vereinskonto einzubezahlen.

An jeder Hauptversammlung wird über die Höhe des Jahresbeitrages abgestimmt.

Sollte abgestimmt werden dass der Jahresbeitrag unter Fr.1000.- liegt, braucht es keine Statutenänderung.

Sollte er über Fr. 1000.- sein, müsste der Art. 5 in den Statuten angepasst werden.

**Art. 6**

Die Mitgliedschaft als Aktiver erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Verein gegen jedes Aktivmitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE**Art. 7**

Die Organe des Vereins „Dorfplatzrueche Pratteln“ sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung**Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach der Fasnacht statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Es werden nur Aktivmitglieder zur Hauptversammlung eingeladen.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche im voraus schriftlich an den Obmann (Präsidenten) zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichts.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets, der Jahresbeiträge und der Bussen
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten,
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann (Präsident) keinen Stichentscheid.



Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Aktivmitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Gönner haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei an der Hauptversammlung gewählten Aktivmitgliedern. Sie sind für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Obmann (Präsident)
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) ausarbeiten von Statuten und Anträgen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Obmann (Präsidenten.)

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt auf Ende April.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die zwei Revisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.



V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Gönnerbeiträgen, Aktivmitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen sowie aller materieller oder immaterieller Mittel, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Aktivmitglieder deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

An der Hauptversammlung 2018 wurde der Antrag zur Änderung der Art. 5 und Art. 22 genehmigt.

Diese Statuten ersetzen die Version welche an der Hauptversammlung 2007 genehmigt wurden.

Pratteln den 28. April 2018

Der Vorstand:

Obmann:

Kassier:

Aktuar: